

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 345 bis 347:

(2)

(2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes Landesvorstands sein oder in zurückliegenden Geschäftsjahren, die noch zu prüfen sind, gewesen sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis

Begründung

Das ist zwar Satzungsmäßig jetzt schon so, aber nicht direkt ersichtlich. Eine Satzung sollte auch so geschrieben sein das man sie ohne juristisches Wissen verstehen kann

S2 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 248 bis 250:

(8) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand **einen Landesgeschäftsführerin** eine Organisatorische Geschäftsführung und eventuell weitere Angestellte ein.

Begründung

Wir haben kein*e Landesgeschäftsführer*in sondern eine Organisatorische Geschäftsführung

S3 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 561 bis 565:

machen und den Verband sowie unsere Gesellschaft zu verändern. Diskriminierungen aufgrund von tatsächlicher oder zugeschriebener Herkunft, Abstammung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Alter, Aussehen, Gewicht, sozialem Status, Einkommen, Staatsangehörigkeit oder Bildungsabschluss Alter, Migrationsgeschichte und Nationalität, Geschlecht und geschlechtliche Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung und soziale Herkunft möchten wir abbauen und Betroffene unterstützen.

Begründung

Die bislang benannten Diskriminierungsmerkmale werden mit diesem Antrag nicht inhaltlich aufgegeben oder relativiert, sondern lediglich an die Formulierungen der Charta der Vielfalt angepasst.

Ziel der Satzungsänderung ist es, eine einheitliche, etablierte und gesellschaftlich anerkannte Grundlage zu verwenden. Die Charta der Vielfalt bildet bestehende Diskriminierungsrealitäten umfassend ab und wird von einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher und politischer Akteur*innen genutzt. Durch die Angleichung schaffen wir sprachliche Klarheit, erhöhen die Verständlichkeit und vermeiden Uneindeutigkeiten oder inkonsistente Benennungen einzelner Merkmale.

Die Änderung dient damit der Aktualisierung und Präzisierung bestehender Regelungen, ohne den bisherigen politischen Anspruch der Grünen Jugend Berlin zu verändern. Vielmehr wird das bisherige Selbstverständnis gestärkt und klarer gefasst.

S4 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 630 bis 631 einfügen:

c) kümmert sich um gezielte Förderangebote für marginalisierte Menschen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Berlin.

d) sensibilisiert die Mitglieder des Verbands für vielfältige Diskriminierungsdimensionen, Intersektionalität, sowie deren Auswirkungen auf marginalisierte Personen.

Begründung

Die bisherigen Aufgaben des vielfaltspolitischen Teams fokussieren sich insbesondere auf strukturelle Öffnung, Förderung und Unterstützung marginalisierter Menschen. Um diese Ziele nachhaltig zu erreichen, ist eine kontinuierliche Sensibilisierung der gesamten Mitgliedschaft für Diskriminierungsmechanismen unerlässlich.

Die Ergänzung von Punkt d) stellt klar, dass der Abbau diskriminierender Strukturen nicht allein durch Fördermaßnahmen, sondern auch durch Bildungs- und Bewusstseinsarbeit innerhalb des Verbands erfolgen muss. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Diskriminierungsdimensionen, intersektionalen Verschränkungen und deren konkreten Auswirkungen auf marginalisierte Personen schafft die notwendige Grundlage für solidarisches, reflektiertes und diskriminierungssensibles Handeln im Verbandsalltag.

S5 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 122 bis 123 einfügen:

7. die Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen Vollversammlung

In Zeile 159:

4. 7. des ~~FINT*~~FLINTA* & genderpolitischen Teams,

Von Zeile 171 bis 172 einfügen:

4. die Vollversammlung der Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans und agender Personen

In Zeile 409:

~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin~~

Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin

FLINTA* - Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen, trans Personen und agender Personen, sowie Personen mit anderer marginalisierter Geschlechtsidentität

TINA* - trans Personen, intergeschlechtliche Personen, nichtbinäre Personen, agender Personen sowie Personen mit anderer Geschlechtsidentität, deren Geschlecht von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht.

Von Zeile 411 bis 424:

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender mit FLINTA*~~-Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender FLINTA*~~-Personen besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer ~~Frau, inter, nicht-binären, trans und agender FLINTA*~~-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person eine ~~Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender FLINTA*~~-Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer ~~Frau, inter, nicht-binären, trans und agender FLINTA*~~-Person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen. Für

Von Zeile 428 bis 460:

(2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das ~~FF~~FLINTA*-Forum (§ 2).

§ 2 Frauen, Lesben inter, nicht-binäre, trans und agender Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen, inter, nicht-binären, trans und agender FLINTA*-Personen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum (F(FLINTA*-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FFLINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FFLINTA-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FFLINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

Auf dem FFLINTA*-Forum können die anwesenden Frauen, inter, nicht-binären, trans und agender FLINTA*-Personen:

- über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FFLINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (F(FLINTA*-Votum) beschließen,
- ein Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Veto (F(FLINTA*-Veto) aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- Sollte keine Frau, inter, nicht-binäre oder trans FLINTA*-Person auf einen Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender FLINTA*-Personenplatz (F(FLINTA*-Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, inter, nicht-binäre, trans und agender FLINTA*-Person auf einem FFLINTA*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender FLINTA*-Personen besetzt werden müssen (vgl. § 1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FFLINTA*-Forum aufgehoben werden.
- Das FFLINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt,

Von Zeile 462 bis 476:

(3) Frauen, Lesben inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (F(FLINTA*-Votum) / Frauen-, Inter-Lesben, inter-, nicht-binäre, trans und Trans*agender-Veto (F(FLINTA*-Veto):

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans und agender Personen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die Frauen, Inter- und Trans*FLINTA*-Personen die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter- und Trans*FLINTA-Personen durchzuführen. Es kann ein FFLINTA*-Votum, ein FFLINTA*-Veto oder ein FFLINTA*-Votum verbunden mit einem FFLINTA*-Veto beschlossen werden. Ein FFLINTA*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FFLINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FFLINTA*-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FFLINTA*-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

Von Zeile 478 bis 480:

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen, inter, nicht-binären, trans und agender FLINTA*-Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter

Von Zeile 483 bis 485:

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ Lesben-Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt

Von Zeile 490 bis 495:

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ FLINTA*-Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ FLINTA*-Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von

Von Zeile 497 bis 536:

oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ FLINTA*-Personen sind.

§ 6 Frauen-, Lesben-, inter-, nicht-binäre, trans-, agender- und genderpolitisches Team (FLINTA*- und genderpolitisches Team)

Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ FLINTA*- und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ FLINTA*- und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller ~~frauen, inter, trans~~ FLINTA*- und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen ~~Frauen-Inter-Trans~~ FLINTA**-Treffen einzuberufen. Diese dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten ~~Frauen- sowie Inter- und Trans~~ FLINTA**-Förderung. Das ~~frauen, inter, trans~~ FLINTA*- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der ~~Frauen-Inter-Trans~~ FLINTA**-Vollversammlung (§7) verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für ~~frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ FLINTA*- und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in diesen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die ~~frauen, inter, nicht-binäre, trans~~ FLINTA*- und genderpolitische Vernetzung zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.

~~§ 7 Frauen-Inter-Trans* Vollversammlung~~

§ 7 Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans und agender Personen-Vollversammlung (FLINTA*-Vollversammlung/FLINTA*-VV)

(1) Die ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~ Personen-Vollversammlung (FLINTA*-VV) tagt in der Regel einmal im Jahr.

(1) Die FLINTA*-VV tagt in der Regel einmal im Jahr.

(2) Die ~~F~~FLINTA*-VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder von 5 % der Mitglieder, die sich als ~~Frauen, inter oder trans~~ FLINTA*-Personen definieren, einberufen werden.

(3) Die ~~F~~FLINTA*-VV ist in der Regel schriftlich von ~~Frauen, inter, nicht-binären, trans und agender~~ FLINTA*-Personen des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

(4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB, die sich als ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans oder agender~~ FLINTA*-Personen definieren. Alle anwesenden Personen haben Rederecht.

(5) Beschlüsse der FFLINTA*VV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.

(6) Aufgaben der FFLINTA*VV sind:

1. Kontrolle des ~~frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans-~~FLINTA*- und genderpolitischen Teams
2. Initiierung ~~frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans-~~FLINTA*- und genderpolitischer Maßnahmen
3. Kontrolle der Einhaltung ~~frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans-~~FLINTA*- und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB

Von Zeile 539 bis 540:

Durch das Akronym FFLINTA* sind Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen jeden Geschlechts sowie Menschen, die sich als nicht-binär

Von Zeile 632 bis 636:

(3) Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegt beim ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~FLINTA*- und genderpolitischen Team. Dieses soll mit dem vielfaltspolitischen Team eng zusammenarbeiten. Das vielfaltspolitische Team tagt mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit dem ~~Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender~~FLINTA*- und genderpolitischen Team.

Von Zeile 784 bis 785:

Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines den Konzepts der FFLINTA*VV durch.

Von Zeile 787 bis 789:

(1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des ~~Frauen~~FLINTA*- und genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung eingebracht.

Von Zeile 902 bis 903:

(6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des ~~Frauen~~FLINTA*- und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des

In Zeile 951:

9. Antrag auf ein ~~FINT*~~FLINTA*-Forum,

In Zeile 978:

(5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit ~~FINT*~~FLINTA*-Personen zu beset-

Von Zeile 988 bis 989 einfügen:

(3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
§7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon

Begründung

Die Ergänzung des „L“ im bisherigen FINTA*-Statut zu einem FLINTA*-Statut dient der bewussten und expliziten Sichtbarmachung lesbischer Personen als eigenständig von patriarchalen Machtverhältnissen betroffene Gruppe. Lesbische Menschen erfahren nicht nur Sexismus, sondern auch spezifische Formen von Queerfeindlichkeit und struktureller Unsichtbarmachung – auch innerhalb feministischer und linker

Räume. Ihre Benennung ist daher kein Zusatz, sondern politisch notwendig, um Ausschlüsse zu vermeiden.

Historisch wie aktuell waren Lesben zentrale Akteur*innen feministischer Kämpfe, wurden jedoch immer wieder aus feministischen Räumen verdrängt oder nicht mitgedacht. Die explizite Aufnahme des „L“ knüpft an diese feministische Tradition an und erkennt lesbische Perspektiven und Erfahrungen als eigenständigen Bestandteil emanzipatorischer Politik.

Mit der Umstellung auf FLINTA* präzisiert die Grüne Jugend Berlin ihren feministischen Anspruch und stärkt Schutz-, Beteiligungs- und Empowermenträume für alle von patriarchaler Diskriminierung betroffenen Geschlechter. Die Änderung stellt keine Abkehr vom bisherigen Verständnis dar, sondern eine konsequente Weiterentwicklung intersektionaler und solidarischer Praxis.

Weiteres lässt sich auch hier nochmal genauer nachlesen:

<https://feminismuss.de/warum-gehoert-das-l-in-flinta/>

S6 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 28.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 500 bis 507:

Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange.

~~Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange. Das FLINTA*- und genderpolitische Team ist federführend verantwortlich für die Weiterentwicklung einer Strategie zur Einbindung von Frauen sowie von TINA*-Personen. Gemeinsam mit dem Landesvorstand arbeitet es an der Konzeption und Implementierung von Fördermaßnahmen für Frauen und TINA*-Personen. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen Frauen-Inter-Trans*-Treffen einzuberufen. Diese dienen~~

Begründung

erfolgt mündlich

S7 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 30.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 711 bis 929:

Präambel

Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen und die Haushaltsführung des Verbands.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Finanzordnung regelt als Teil der Satzung die Finanzen, insbesondere die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Beitragserhebung, der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin sind nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, den Satzungen und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und Bündnis 90/Die Grünen Berlin zu führen.

Allgemeines

§ 2 Schatzmeister*in

(1) Der*die Schatzmeister*in ist für die Führung der Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin verantwortlich.

§ 1 Anwendungsbereich

(2) Er*Sie wird durch die politische Geschäftsführung vertreten.

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

(3) Schatzmeister*in und politische Geschäftsführung erhalten personalisierten Kontozugriff. Der Landesvorstand kann zudem den Sprecher*innen und Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin personalisierten Kontozugriff gewähren.

§ 2 Die*Der Schatzmeister*in

§ 3 Haushaltsplan

(1) Die*Der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Sie*Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.

(2) Die*Der politische Geschäftsführer*in ist stellvertretende*r Schatzmeister*in und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin bei längerer Abwesenheit der*des Schatzmeister*in innerhalb eines mit der*dem Schatzmeister*in abgestimmten Zeitraums. Entsprechende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle Rechte und Pflichten der*des Schatzmeister*in auf die*den politischen Geschäftsführer*in übertragen.

(3) Die*Der Schatzmeister*in, die organisatorische Geschäftsführung und die*der politische Geschäftsführer*in erhalten personalisierten Kontozugriff.

(1) Der Entwurf für den Haushaltsplan wird vom Landesvorstand mit Zustimmung des FLINTA*- und genderpolitischen Teams aufgestellt. Der Haushaltsplan wird durch die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist dauerhaft mitgliederöffentlich zugänglich zu machen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen- und Ausgaben des Geschäftsjahrs. Für alle Einnahmen bzw. Ausgaben mit einem gemeinsamen Zweck sind Titel zu bilden. Einnahmen und Ausgaben sind ausgeglichen, Entnahmen und Zuführungen zu den Rücklagen sind als Einnahmen bzw. Ausgaben zu verbuchen.

§ 4 Nachtragshaushalt

Haushaltspolitik

Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtragshaushalt der Landesmitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr möglich.

§ 3 Grundsätze und Struktur

§ 5 Vorläufige Haushaltspolitik

(1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.

(2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck. Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck eindeutig hervorgehen.

(3) Innerhalb eines Einnahmen- oder Ausgabenbereichs können sinnvolle Titelgruppen gebildet werden.

(4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.

(5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(6) Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werden entsprechende Titel im Einnahmen- und im Ausgabenbereich vorgesehen.

(1) Wurde für das laufende Haushaltjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushaltspolitik.

(2) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltspolitik in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden. Die Ansätze im Haushaltsentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

§ 6 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss enthält die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres, die dem Haushaltsplan gegenübergestellt wird.

(2) Der Jahresabschluss enthält außerdem eine Übersicht des Vermögens sowie aller offenen Verbindlichkeiten und Forderungen zum Schluss des Geschäftsjahres. Zum Vermögen zählen auch alle Wertgegenstände mit einem geschätzten Wiederbeschaffungswert von mindestens 100 Euro, die keine Verbrauchsgegenstände sind.

(3) Dem Jahresabschluss sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

~~(7) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf „Sonstige Einnahmen“ oder „Sonstige Ausgaben“ zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache Gewinn- und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.~~

1. Spenden und Sonderbeiträge, welche gemäß § 13 und § 14 der Finanzordnung angegeben werden müssen,

~~(8) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.~~

2. das Genderbudgeting.

~~(9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

~~(10) Zinseinnahmen werden als Einnahmen geführt. Überschüsse aus dem Haushalt werden als Rücklage gesondert ausgewiesen und nicht als Einnahme in den Haushalt eingebbracht. Jeder Haushalt muss eine Verprobung vorweisen und somit die Rücklagen ermitteln. Rücklagen können nur durch den Topf „Abruf Rücklagen“ als Einnahme in den Haushalt eingeführt werden.~~

~~(11) Die GRÜNE JUGEND Berlin muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für unvorhergesehene Ausgaben bereithalten. Hierzu wird an jedem Haushalt eine Verprobung hinzugefügt. Die Verprobung ist wie folgt durchzuführen: Vom Kontostand zum 31.12. zum Ende des Kalenderjahres ist der Kontostand zum 01.01. desselben Kalenderjahrs gegenzurechnen. Die Differenz ist entweder der Gewinn oder Verlust im Kalenderjahr. Käutionen sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.~~

(4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines den Mitgliedern öffentlichen Konzepts der FLINTA*-Vollversammlung durch.

§ 7 Rechenschaft und Entlastung

(1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.

§ 4 Aufstellung des Haushaltplanentwurfs

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.

~~Der Haushaltplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der*dem Schatzmeister*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere~~

- a) der Kreisverbände;
- b) der Fachforen;
- c) des Frauen- und genderpolitischen Teams;
- d) des Landesvorstandes.

(3) Die erste ordentliche Landesmitgliederversammlung des Folgejahres entscheidet auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die finanzielle Entlastung des Landesvorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge

(1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

- a) Vermögensübersicht;
- b) Inventarverzeichnis;
- c) Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Berlin;
- d) Gender Budgeting des letzten Haushaltjahres.

(2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen zum Ende des Haushaltjahres aus.

(3) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN JUGEND Berlin aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswert über 100 € liegt und bei denen es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.

(4) Das Gender Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die *Der Schatzmeister*in führt das Gender Budgeting auf Grundlage eines den Konzepts der FINTA*VV durch.

(1) Mitgliedsbeiträge sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband zu entrichten.

(2) Amts- und Mandatsträger*innen, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sind oder aufgrund eines Votums der GRÜNEN JUGEND Berlin ihr Amt oder Mandat erlangt haben, leisten Sonderbeiträge an die GRÜNE JUGEND Berlin.

(3) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 1 % der Grunddiät oder des Bruttogehaltes.

(4) Über eine Reduktion oder Erlass der Sonderbeiträge aus sozialen Gründen entscheidet der*die Schatzmeister*in im Einvernehmen mit der*dem Beitragspflichtigen.

§ 6 Feststellung

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss wird für alle Beitragspflichtigen aufgeführt, welchen Anteil der zu leistenden Sonderbeiträge tatsächlich geleistet wurde.

(1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des Frauen- und genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung eingebracht.

(2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

(6) Amts- und Mandatsträger*innen im Sinne dieses Paragraphen sind Mitglieder des Senats, Staatssekretär*innen, Regierungssprecher*innen, Präsidenten*innen sowie Vizepräsident*innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Landesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

§ 9 Spenden

§ 7 Veröffentlichung

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Berlin zu verhindern.

~~Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich zu machen.~~

(2) Spenden werden in der Regel angenommen. Ausgenommen sind

~~§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan~~

Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden

~~(1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans mit Ausnahme der erneuten Aufführung der Anlagen nach § 5 Absatz 1 Anwendung.~~

~~(2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb des entsprechenden Geschäftsjahres möglich. sind den Spender*innen unverzüglich zurückzuüberweisen oder unverzüglich über Bündnis 90/Die Grünen Berlin an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.~~

(4) Einzel- und wiederkehrende Spenden, welche innerhalb eines Kalenderjahres 1.000 Euro überschreiten, werden im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

~~Ausführung des Haushaltsplans~~

(5) Spenden von juristischen Personen müssen unabhängig von der Höhe im Jahresabschluss angegeben und begründet werden. Bei der Angabe informiert die GRÜNE JUGEND Berlin zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen.

~~§ 9 Einhaltung des Haushaltsplans~~

(6) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.

~~(1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müssen innerhalb der zwei Monate von der*dem Schatzmeister*in überwiesen werden.~~

~~(2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstands ungültig.~~

~~(3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhe des beschlossenen Budgets eingegangen werden.~~

~~(4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen. Reine Rechnungskopien ohne Original sind nicht ausreichend. Rechnungen auf Thermopapier (z.B. Kassenzettel) müssen zusätzlich kopiert werden. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstands die entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Hierfür ist eine eidesstattliche Erklärung sowie ein Beschluss des Landesvorstands notwendig. Ebenso können auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin in Ausnahmefällen eine eidesstattliche Erklärung abgeben, sofern sie die Originalbelege nicht mehr haben. Auch hier bedarf es zusätzlich eines Beschlusses des Landesvorstands. Durch eidesstattliche Erklärungen können maximal 30 € erstattet werden. Nachdem~~

~~die beantragten Ausgaben ausgezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im Haushaltstitel aufgelöst.~~

~~(5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.~~

§ 10 Aufwandsentschädigungen

(1) Mitglieder des Landesvorstands haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt

- a) 50 Euro monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) 30 Euro monatlich für jede*n Beisitzer*in.

(3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im selben Kalenderjahr und in derselben Amtszeit. Mitglieder des Landesvorstands, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt oder endet, erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.

§ 11 Erstattungen

§ 10 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Erstattungen sind beim Landesvorstand binnen zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe zu beantragen. Erstattungen erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung.

~~Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushaltsführung.~~

~~(1) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des Vorjahreshaushaltsplans getätigten werden.~~

~~(2) Die Ansätze im Haushaltplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.~~

(2) Erstattungen müssen schriftlich und unter Vorlage des Originalbelegs erfolgen. Rechnungen auf Thermopapier (z. B. Kassenzettel) müssen zusätzlich kopiert werden.

(3) Nur vegane Verpflegung ist erstattungsfähig. Ausnahmen benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Landesvorstandes. und müssen entsprechend begründet werden.

§ 12 Reisekosten

§ 11 Außerordentliche Ausgaben

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet Reisekosten für

- a) Delegierte und Ersatzdelegierte der GRÜNEN JUGEND Berlin,
- b) Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin,

~~(1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind, insbesondere der Fall~~

~~a) bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten,~~

~~b) wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND Berlin bedeuten würde.~~

~~(2) Außerordentliche Ausgaben müssen durch Kürzungen an Ausgabenansätzen anderer Titel im Haushaltplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im Antrag auszuweisen.~~

~~(3) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben mit 3/4 Mehrheit.~~

~~(4) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind unmittelbar nach Beschlussfassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin unter Angabe der Gründe und der Gegenfinanzierung textlich bekannt zu machen.~~

~~(5) Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalts zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.~~

c) Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen besteht, und

d) Landesvorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Aufgaben reisen.

e) Sie kann außerdem Wahlkampfhelper*innen anderer Landesverbände der GRÜNEN JUGEND, die aus einem anderen Bundesland anreisen, Reisekosten erstatten.

(2) Erstattungsfähige Reisekosten sind:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten in voller Höhe, wenn die Fahrkarten bis vier Wochen vor der Reise gebucht wurden und das günstigste Angebot gewählt wurde, und

b) tatsächlich entstandene Kosten für Zugfahrten bis zu einem Maximalbetrag, wenn die Fahrkarten später als vier Wochen vor der Reise gebucht wurden, und

~~§ 12 Rechenschaft und Entlastung~~

c) in Ausnahmefällen eine Kilometerpauschale für Fahrten mit einem privaten PKW.

~~(1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.~~

~~(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.~~

~~(3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung der Schatzmeister*innen und der stellvertretenden Schatzmeister*innen für das vergangene Haushaltsjahr.~~

~~(4) Zum Ende seiner Amtszeit legt der Landesvorstand vor der Landesmitgliederversammlung einen politischen Rechenschaftsbericht ab. Auf dieser Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die politische Entlastung des Landesvorstands.~~

Grundsätzlich sind nur Zugtickets der 2. Klasse ohne Sitzplatzreservierung erstattungsfähig. Der Maximalbetrag gem. lit. b) und die Pauschale gem. lit. c) werden von der Landesmitgliederversammlung beschlossen und öffentlich gemacht. Wird kein solcher Beschluss gefasst oder liegt der letzte Beschluss mehr als drei Jahre zurück, werden die Kosten gem. lit. b) in voller Höhe erstattet.

(4) Insbesondere für unzumutbare finanzielle und/oder zeitliche Belastungen können Anspruchsberechtigte die vollständige Erstattung der Fahrtkosten beantragen. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Bei Menschen mit Beeinträchtigungen werden diese Kosten generell erstattet.

(5) Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen.

(6) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

~~Verwendung der Finanzmittel~~

(7) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

§ 13 Honorare

- (1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt
- a) 50 € monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) 30 € monatlich für jeden Beisitzerin.
- (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des Landesvorstands, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt oder endet, erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.
- (5) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bis Ende des Monats gemacht werden. Diese findet in Austausch mit der Schatzmeisterei statt.
- (1) Referent*innen kann für ihre Dienstleistung ein Honorar gezahlt werden.
- (2) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referentinnen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin gezahlt. Als extern gelten alle Referent*innen, die nicht
- a) Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
 - b) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 - c) in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin stehen.
- (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250 Euro betragen.
- (3) Für die Auszahlung des Honorars sind ein Honorarvertrag und eine Rechnung nötig. Die Rechnung ist dem Landesvorstand binnen eines Monats auszustellen.

§ 14 Honorare

- (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.
- (1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin gezahlt. Als extern gelten alle Referent*innen, die nicht
- a) Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
 - b) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 - c) Pat*in der GRÜNEN JUGEND sind.
- (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250 € betragen.
- (3) Innerhalb dieses Intervalls legt die*der Referent*in die Höhe des Honorars selbst fest. Dabei soll die*der Referent*in die eigene finanzielle Situation und die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative der Referent*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten. Die*der Referent*in hat der*den Schatzmeister*in eine Rechnung in Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten Dienstleistung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann möglich, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft.
- (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.
- (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des Frauen- und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des Gender-Budgetings im zugehörigen Haushaltsposten.

(5) Ausnahmen müssen vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des FLINTA*-und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des Gender-Budgetings im zugehörigen Haushaltsposten.

§ 14 Barrierefreiheit und Kinderbetreuung

(1) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein.

(2) Bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht werden.

(3) Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

§ 15 Reisekostenrückerstattungen

§ 15 Geschäftsjahr

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet Reisekosten für

- a) Delegierte gemäß § 15 neu Satzung,
- b) Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin,
- c) Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen besteht (nur Erstattungen gemäß § 16 (2) (b) der Finanzordnung)
- d) Fahrtkosten für Wahlkampfhelfer*innen, die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sind und aus anderen Bundesländern kommen, können ebenfalls erstattet werden.

(2) Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere

- a) Fahrkosten der An- und Abreise bis zum BahnCard-50-Fahrpreis zwischen Berlin und dem Veranstaltungsort,
- b) Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort,
- c) Übernachtungskosten.

(3) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kinderbetreuung

Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

§ 17 Barrierefreiheit

Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

Schlussbestimmungen

~~Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND Berlin in Kraft.~~

Begründung

Es steht seit mindestens 2023 in den Arbeitsprogrammen jeglicher Landesvorstand eine grundlegende Überarbeitung der Finanzordnung. Im vergleich zur vorherigen Form ändern sich folgende Sachen:

- Nicht nur die Organisatorische Geschäftsführung bekommt Kontozugang, sondern auch Sprecher*innen und alle Mitarbeiter*innen können welchen bekommen.
- Der HH berücksichtigt alle Gliederungen, es werden in der Finanzordnung nicht welche speziell hervorgehoben. FLINTA*- und Migraförderung werden weiterhin finanziell besonders berücksichtigt, da das durch das Genderbudgeting und das Vielfaltsstatut garantiert wird.
- Bei der Angabe des Inventars der GJB mit einem Wiederbeschaffungswert von mindestens 100€ ist der geschätzte Wert gemeint, da der tatsächliche nicht immer bestimmbar ist
- Das Überschreiten von einzelnen Haushaltsposten wird transparenter und einfacher gemacht um die Prioritäten von neu gewählten Landesvorständen möglich zu machen und besser auf unerwartete Ausgaben vorbereitet zu sein
- Der Jahresabschluss muss nicht an einem festen Datum vorliegen, sondern so dass genug Zeit ist das die Rechnungsprüfung ihren Bericht auf der ersten ordentlichen LMV des folgejahres einbringen kann
- Die erste Ordentliche LMV entscheidet über die finanzielle Entlastung
- Wir haben ein Verhältnis zu Spenden definiert. Wir behalten unsere politische Glaubwürdigkeit. Einzel- und wiederkehrende Spenden, welche innerhalb eines Kalenderjahres 1.000 Euro überschreiten, werden im Anhang zum Jahresabschluss angegeben. Spenden von juristischen Personen müssen unabhängig von der Höhe im Jahresabschluss angegeben und begründet werden. Bei der Angabe informiert die GRÜNE JUGEND Berlin zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
- Wir führen Amts- und Mandatsbeiträge ein. 1% für Mitglieder des Senats, Staatssekretär*innen, Regierungssprecher*innen, Präsidenten*innen sowie Vizepräsident*innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Landesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Berlin. Die geleisteten Beiträge werden im Jahresabschluss anteilmäßig angegeben. Eine Reduktion oder Erlass ist mit Absprache mit der Schatzmeisterei möglich, wenn der Reduzierte Beitrag gezahlt wird oder der Erlass beschlossen wurde, zählt dies als vollständig geleisteter Beitrag, um die soziale Situation zu berücksichtigen.
- Aufwandsentschädigungen müssen nicht monatlich ausgezahlt werden, sondern im selben Jahr und in derselben Amtszeit.
- Es wird transparent gemacht, wann ein Honorarvertrag nötig ist. Auch Pat*innen der GJ können welche bekommen, da es diese Regelung nicht für Spender*innen gibt und wir nicht alle Pat*innen kennen (können).
- Der Jahresabschluss definiert. Die Anlagen die vorher zum Haushaltsentwurf gehörten, gehören jetzt zum Jahresabschluss sowie weitere Anlagen (Spenden, Mandatsbeiträge).
- Finanzordnung ist Teil der Satzung und regelt nicht aufgrund der Satzung.

- Auch Ersatzdelegierte und WK-Urlaub anderer Landesverbände können in der Reisekostenerstattung erstattet werden.
- Die Reisekostenerstattung wird auf aktuellen Stand gebracht, da die vorherige Regel nicht mehr den typischen Buchungsoptionen der DB entsprach. Es werden maximalbeträge separat in einem inhaltlichen Antrag abgestimmt.
- Es gibt die Option, Fahrten mit einem privaten PkW zu erstatten. Die genaue Regelung findet sich ebenfalls im separaten Antrag.
- Der politische Rechenschaftsbericht ist nicht mehr teil der Finanzordnung, sondern wie vorher der regulären Satzung
- Vereinfachung der §§ zu Haushaltsplan und Erstattungen. Inhaltlich bleiben sie (außer in vorherigen Punkten anders beschrieben) gleich.

S8 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 641 bis 650:

§ 4 Arbeitsprogramm

~~Die GRÜNE JUGEND Berlin beschließt jährlich ein Arbeitsprogramm Vielfalt und Antidiskriminierung. Das Arbeitsprogramm bietet die Grundlage für die Verbandsarbeit in diesen Bereichen und legt Ziele und Strategien fest. Das Arbeitsprogramm wird vom Landesvorstand gemeinsam mit dem Vielfaltspolitischen Team erarbeitet und eingebracht. Diversitätsbezogene Arbeitsgruppen und Fachforen, selbstorganisierte Gruppen von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, die Kreisverbände, das FINTA*- und genderpolitische Team sowie der Arbeitsbereich Vielfalt und Antidiskriminierung des Bundesverbandes werden dabei beratend in die Erarbeitung einbezogen.~~

(weggefallen)

Begründung

Dieser Antrag soll das Arbeitsprogramm in das reguläre Arbeitsprogramm der LMV für den Landesvorstand integrieren.

Denn für uns ist klar: Vielfaltspolitik und die Förderung marginalisierter Gruppen muss zentraler Teil der Arbeit des Landesvorstandes sein! Nur im regulären Arbeitsprogramm des Landesvorstandes finden diese Aufgaben entsprechenden Vorrang. Hier können sich diese Aufgaben, die auch Querschnittsaufgaben sind, besser in die gesamte Arbeit des Landesvorstandes einfügen. Vielfaltspolitik muss sich durch die gesamte Arbeit des Landesvorstandes ziehen. Aus einem ähnlichen Grund ist bereits jetzt das Arbeitsprogramm des FLINTA*- und genderpolitischen Teams Teil des regulären Arbeitsprogramm des Landesvorstandes.

S9 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 214 bis 215:

(3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und ~~vier~~fünf Beisitzer*innen.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen,

Begründung

Unser Verband ist über die letzten Jahre gewachsen – und damit auch die Aufgaben eines Landesvorstandes. Mit der Erweiterung des Landesvorstandes auf neun Personen soll garantiert werden, dass die vielen Aufgaben des Landesvorstandes, insb. die Betreuung der Kreisverbände, die Leitung der Teams und die Bildungsarbeit im Verband, weiter gut erfüllt werden können. Gleichzeitig soll hierdurch garantiert werden, dass Landesvorstandsmitglieder nicht überlastet werden und das Amt Menschen in allen Lebenslagen offensteht, egal ob sie nebenbei arbeiten, studieren oder zur Schule gehen.

S10 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 291 bis 292:

Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Bildungsteam Team über eine Ausschreibung das Team den Platz bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen.

Von Zeile 500 bis 501 einfügen:

(1) Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus

Von Zeile 503 bis 505 einfügen:

und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss.
Sollten in der laufenden Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Team über eine Ausschreibung den Platz bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen.

(2) Das Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-,

Von Zeile 621 bis 622 einfügen:

Berlin. Drei weitere Mitglieder werden durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Team über eine Ausschreibung den Platz bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig nachbesetzen.

Begründung

Aktuell kann der Landesvorstand einen durch Rücktritt freien Platz im Bildungsteam bis zur nächsten regulären Neuwahl des ganzen Teams (beim Bildungsteam bei der Frühjahrs-LMV) nachbesetzen.

Dieser Antrag soll zwei Veränderungen schaffen:

1. Diese Nachbesetzung soll nur noch bis zur nächsten LMV geltend, auch wenn dort noch nicht das ganze Team neugewählt wird. Der freie Platz wird hier dann durch die LMV nachgewählt.
2. Die Möglichkeit der Nachbesetzung soll auch auf das FINTA*- und genderpolitische Team und das vielfaltspolitische Team erweitert werden. Die volle Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben durch die Teams sollte immer gewährleistet sein.

S11 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 253 bis 254 einfügen:

den GJB-Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

(11)

Die GRÜNE JUGEND Berlin wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes rechtlich vertreten.

Begründung

Aktuell ist nicht klar geregelt, wer den Landesverband in rechtlichen Angelegenheiten vertritt. Hier soll dieser Antrag Klarheit schaffen.

Dies sollen ab jetzt zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes (Sprecher*innen, Politische Geschäftsführung, Schatzmeister*in) gemeinsam tun. Dass dies zwei Personen zusammen tun, vereint Handlungsfähigkeit im täglichen Geschäft mit dem Vorbeugen von Missbrauch.

Was die Personen bei ihrer rechtlichen Vertretung genau machen sollen, bestimmt weiter der Landesvorstand mit Mehrheit.

S12 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin
Beschlussdatum: 26.01.2026
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 501 bis 505:

~~Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss.~~ (1) Das FLINTA*- und genderpolitische Team besteht aus der*dem FLINTA*- und genderpolitischen Sprecher*in im Landesvorstand und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören. Die*der FLINTA*- und genderpolitische Sprecher*in und die weiteren Mitglieder werden durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des FLINTA*- und genderpolitischen Teams müssen FLINTA*-Personen sein.

(2) Das Frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und agender- und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-,

Begründung

Dieser Antrag soll das FLINTA*- und genderpolitische Team von zwei auf drei Mitglieder erweitern. Das FLINTA*- und genderpolitische Team leistet, insb. mit der FLINTA*-Vollversammlung und dem FLINTA*-Wochenende, wichtige Arbeit für den Verband, hat dafür aber (im Vergleich zum Bildungsteam und Vielfaltspolitischen Team) wenig Mitglieder. Deshalb wollen wir die Arbeit des Teams stärken, indem wir das Team um ein Mitglied erweitern. Dabei kommt wie bisher ein Teammitglied aus dem Landesvorstand, die übrigen aus der Basis.

Außerdem stellt der Antrag klar, dass nur FLINTA*-Personen Teil des Teams sein können.

S13 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: FINTA*-Vollversammlung
Beschlussdatum: 23.08.2025
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

In Zeile 529:

(5) Beschlüsse der FINTA*VV sind den Beschlüssen der LMV ~~untergeordnet~~gleichgestellt.

S14 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: FINTA*-Vollversammlung
Beschlussdatum: 23.08.2025
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

In Zeile 537 löschen:

4. Entwicklung von Vorschlägen für Beschlussvorlagen der LMV.

S15 Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*in: FINTA*-Vollversammlung
Beschlussdatum: 23.08.2025
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 527 bis 528 einfügen:

Frauen, inter, nicht-binäre, trans oder agender Personen definieren. Alle anwesenden Personen, die sich als Frau, intergeschlechtlich, nichtbinär oder transgeschlechtlich identifizieren, haben Rederecht.